

Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen („Strategische Umweltprüfung“)
Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A) Inhalt und Ziele	
1. Inhalt und wichtigste Ziele der Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze	3
2. Andere relevante Pläne und Programme	5
3. Umweltschutzziele, Umweltqualitätsziele und Indikatoren	5
4. Berücksichtigung der Ziele und Umwelterwägungen	17
B) Umweltbedingungen	
1. Der derzeitige Umweltzustand	19
2. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz	20
3. Mögliche Ursachen für Umweltauswirkungen	21
4. Schutzgüter und Schutzinteressen	21
C) Alternativen	
1. Null-Variante	22
2. Weitere Varianten	22
D) Umweltauswirkungen	
1. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	23
2. Prüfmethode	24
3. Prüfinhalte nachgeordneter Prüfungen	25
4. Vergleichende Bewertung der Umweltauswirkungen	26
E) Nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichtes	36

Anhang

- A) Ursachen und Erheblichkeit von Umweltauswirkungen
- B) Schutzgüter und Schutzinteressen
- C) Vergleich der fachlichen Inhalte des Raumordnungsprogrammes 2004 und der Fortschreibung 2007

Bearbeitung:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Raumordnung-Statistik, Dipl.- Ing. Martin Sailer

A) Inhalt und Ziele

1. Inhalt und wichtigste Ziele der Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze

1.1 Bisherige rechtliche Ausgangssituation ¹

Aufbauend auf die Evaluierung des Golfplatzkonzeptes 1997 wurde von der Tiroler Landesregierung am 28. 9. 2004 ein neues Raumordnungsprogramm für Golfplätze beschlossen. Im Gegensatz zu den drei vorangegangenen Golfplatzkonzepten erfolgte damit eine verbindliche rechtliche Umsetzung als Raumordnungsprogramm gemäß § 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2001.

Eines der Ziele des Raumordnungsprogrammes war, dass die regionalwirtschaftlichen, vor allem die touristischen Auswirkungen von Golfanlagen optimiert werden. Zudem war Vorgabe, dass Golfplätze in landschaftsschonender Weise auf dafür geeigneten Standorten errichtet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt das Golfplatzprogramm eine Reihe von qualitativen Kriterien zu allen relevanten Aspekten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Golfplatzes vor. Beispielsweise durften hochwertige Flächen aus der Sicht des Natur- und Waldschutzes, die hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen, Gebiete in denen agrarische Operationen durchgeführt wurden und Flächen die von Naturgefahren bedroht sind nicht in Anspruch genommen werden. Die Vorgaben von Mindestflächen für neue Golfplätze und für die Erweiterung bestehender Golfplätze gewährleisteten eine bessere Einbindung der Anlagen in die Natur und Landschaft und ermöglichten überdies Ausgleichsmaßnahmen für die Naherholung. Vor allem wurde damit auch eine Grundvoraussetzung für einen entsprechenden spiel- und sicherheitstechnischen Standard der Golfplätze erfüllt.

Nunmehr ist vorgesehen, dieses Raumordnungsprogramm für Golfplätze zu ändern.

Im Sinne der Bestimmungen des § 10 Absatz 1 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 sind Raumordnungsprogramme zu ändern, soweit dies durch eine Änderung der dem Raumordnungsprogramm zugrunde liegenden Gegebenheiten im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich ist.

Folgende Gründe machen eine Änderung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze 2004 erforderlich:

- a) Stärkung der regionalen Raumordnung:
Golfplätze sind als Bestandteil der touristischen Angebots- und Imageentwicklung sowie der Freiraumentwicklung ein wichtiges Anliegen der regionalen Raumordnung;
- b) Anpassungsbedarf bei den Golfübungsanlagen aufgrund der Erfahrungen in der Praxis;
- c) verstärkte Berücksichtigung der hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen;
- d) praktische Erfahrungen aus der Umsetzung des Raumordnungsprogrammes, vor allem zur Erhaltung des Erholungsraumes sowie der Natur- und Landschaftsraumes;
- e) Berücksichtigung neuerer technischer Beurteilungsgrundlagen in den Bereichen Emissionsschutz sowie Golfsporttechnik und -sicherheit.

¹ Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Das nunmehr fortzuschreibende Raumordnungsprogramm für Golfplätze soll für einen Zeitraum von 10 Jahren gelten, zur Halbzeit ist eine Evaluierung durchzuführen.

Weiters erfolgte eine Abstimmung des Raumordnungsprogrammes mit dem Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“.

Es ist unter anderem ein Ziel des „Zukunftsraumes Tirol“, dass verbindlich jene Rahmenbedingungen gesetzt werden, die zur dauerhaften Sicherung eines natur-, landschafts- und gesellschaftsverträglichen Tourismus erforderlich sind. Den Zielsetzungen im Bereich der Entwicklung touristischer Standorte wird insbesondere mit den Vorgaben für die Errichtung von Golfplätzen und den Möglichkeiten zur qualitativen Verbesserung bestehender Anlagen entsprochen.

Eine wesentliche Änderung zum bestehenden Raumordnungsprogramm für Golfplätze hat sich dadurch ergeben, als die Abgrenzung jener Gebiete, in denen künftig neue Golfplätze zulässig sind, auf der räumlichen Ebene der regionalen Planungsverbände erfolgt. Diese wurden im Zuge der Neuorganisation der regionalen Raumordnung Ende 2005 neu eingeführt, wobei die Gemeinden des Landes, ausgenommen die Landeshauptstadt Innsbruck, zu 36 Planungsverbänden zusammengefasst wurden (LGBl. Nr. 87/2005).

Die Planungsverbände hatten sich Mitte 2006 konstituiert, die Bildung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung erfolgt auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 8. 5. 2007.

Nach dem nunmehr im Entwurf vorliegenden Raumordnungsprogramm gilt, dass zukünftig nur mehr ein Golfplatz pro potenzieller Standortregion neu errichtet werden darf.

Bei einer weitestgehenden Realisierung der laut dem Raumordnungsprogramm möglichen neuen Standorte für Golfanlagen ist davon auszugehen, dass damit der Endausbau bei Golfplätzen in Tirol erreicht ist.

Mit dem vorliegenden Umwelt- bzw. Erläuterungsbericht wird den Vorgaben des § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 Rechnung getragen. Dieser Umwelt- bzw. Erläuterungsbericht setzt sich einerseits mit den Rahmenbedingungen für Golfplätze auseinander, mit den raumordnungspolitischen Zielen, mit den gebietsbezogenen Grundsätzen und Zielen sowie insbesondere mit dem umweltrelevanten standortbezogenen Grundsätzen und Zielen.

Das Raumordnungsprogramm für Golfplätze führt die Anliegen in bezug auf die Entwicklung von Golfplätzen als touristische Infrastruktur mit jenen der Raumordnung und des Naturschutzes zusammen.

Dies wird mit folgenden Raumordnungspolitischen Grundsätzen und Zielen zum Ausdruck gebracht:

- Optimierung der regionalwirtschaftlichen, vor allem der touristischen Auswirkungen von Golfanlagen.

Der große Flächenbedarf von Golfplätzen, für einen 18-Loch Golfplatz ist bspw. eine Mindestfläche von 60 ha notwendig, ergibt sich zum einen aus der Forderung nach qualitativ hochwertigen Golfanlagen. Zum anderen werden damit Ausgleichsmaßnahmen in bezug auf den Naturhaushalt, die Naherholung und das Landschaftsbild ermöglicht.

Die Umsetzung erfolgt durch die Gebietsbezogenen Grundsätze und Ziele, primär durch die Abgrenzung von potenziellen Standortregionen für einen neuen Golfplatz auf Ebene der regionalen Planungsverbände. Dazu kommen qualitative Vorgaben für die Neuerrichtung von Golfplätzen sowie für die Erweiterung und den Umbau bestehender Golfanlagen.

- Gewährleistung eines schonenden Umgangs mit der Natur und der Landschaft durch eindeutige Vorgaben für die Errichtung von Golfanlagen.

Dies wird mit den standortbezogenen Vorgaben im Raumordnungsprogramm für Golfplätze erreicht.

2. Andere relevante Pläne und Programme

Hier wurden die einschlägigen Protokolle der Alpenkonvention und der Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol herangezogen.

3. Umweltschutzziele, Umweltqualitätsziele und Indikatoren

3.1 Allgemeines²

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Raumordnungsmaßnahmen auf die Umwelt ist ein Umweltqualitätszielsystem zu erstellen (nachfolgend sind die Ergebnisse der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens, des sogenannten „Scopings“, eingearbeitet).

Dieses besteht aus

- Leibildern,
- Umweltqualitätszielen,
- Umweltqualitätsstandards und
- Umweltindikatoren.

² Aus „Strategische Umweltprüfung: Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle; Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis“, Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1. Auflage Mai 2005.

Umweltqualitätsziele geben an, welche Umweltqualität in konkreten Situationen erhalten oder entwickelt werden soll.

Sie sollen sich zweckmäßigerweise auf Ergebnisse bzw. Endzustände konzentrieren und nicht auf den Weg dorthin, also z.B. auf die Maßnahmen. Das erleichtert auch die Auswahl geeigneter Indikatoren.

Umweltqualitätsziele sind einerseits das Ergebnis fachlich und wissenschaftlich begründeter Anforderungen und andererseits resultieren sie aus gesellschaftlichen bzw. gesellschaftspolitischen Werthaltungen. Sie verbinden also einen (natur) wissenschaftlichen Kenntnisstand mit gesellschaftlichen Wertungen über Schutzgüter und Schutzinteressen.

Die relevanten Ziele einschließlich der durch die SUP-Richtlinie (SUP-RL) geforderten Umweltschutzziele stellen neben den aktuellen und prognostizierten Umweltbedingungen die Basis für die Auswahl und Bewertung von Alternativen und deren Umweltauswirkungen dar. Die Umweltschutzziele liefern dabei, neben den existierenden (rechtlichen) Zulässigkeitsvoraussetzungen, den Maßstab für die Einschätzung und Optimierung des Programmes hinsichtlich der Umweltauswirkungen (und im Grunde auch für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Untersuchungen). An den Zielen soll also das Programm „gemessen“ werden können.

Die Voraussetzung dafür, dass adäquate Umweltqualitätsziele zur Anwendung kommen können, ist die Ermittlung der Umweltbedingungen wie z.B. die Darstellung der aktuellen Leistungsfähigkeit der Umwelt bzw. des Naturhaushalts.

Die hier angesprochenen Umweltschutzziele sind demzufolge dann von Bedeutung, wenn ihnen für das betrachtete Programm eine sachliche Relevanz zukommt, d.h. wenn sie für die Inhalte eine Rolle spielen können. Sie sollten sich folglich an den relevanten Schutzgütern und Schutzinteressen orientieren. Das heißt, dass für jene Aspekte Umweltschutzziele aufgestellt werden, welche Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Dabei ist durchaus von einer Art „Rangfolge“ der Verbindlichkeit auszugehen, wo zunächst Zielen aus Konventionen (Alpenkonvention), Gesetzen und Verordnungen Bedeutung zukommt. In der Folge auch solchen aus politischen Beschlüssen (Zukunftsraum Tirol) und erst danach solchen aus einschlägigen, z.B. wissenschaftlichen Empfehlungen.

Einige Zielvorgaben, an denen sich die SUP zu orientieren hat, leiten sich direkt aus der SUP-RL her. Das betrifft beispielsweise

- die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung;
- die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung (Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität);
- den Schutz der menschlichen Gesundheit;
- die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen oder
- die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt.

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurden folgende primäre Schutzinteressen im Zusammenhang mit Golfplatzprojekten festgestellt:

- die Erhaltung der Biodiversität, im speziellen die Vielfalt verschiedener Ökosysteme;
- den Grad der Natürlichkeit und die Leistungsfähigkeit der Vernetzung derselben untereinander;
- die Vielfalt an typischen Landschaften (Landschafts- und Nutzungsformen);
- die Erhaltung der Erholungseignung der Landschaft und
- die Erhaltung der Siedlungsqualität.

(Umweltqualitäts) Standards konkretisieren die Umweltqualitätsziele und dienen als Bewertungsmaßstäbe. Grundsätzlich kommen dafür Grenzwerte, Richtwerte, Orientierungswerte und auch Diskussionswerte in Betracht. Häufig sind solche Standards jedoch nicht oder nur lückenhaft vorhanden. Das kann z.B. sogenannte „weiche Fakten“, wie die Beurteilung des Landschaftsbildes betreffen.

Unter Indikatoren werden allgemein Kenngrößen verstanden, die zur Beschreibung des Zustands eines Sachverhalts oder komplexen Systems dienen. Umweltindikatoren sind bei der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen unumgänglich, weil umfassende Kausalketten wie ökologische Zusammenhänge gar nicht oder viel zu aufwändig erforschbar sind. Bei (Umweltqualitäts) Indikatoren handelt es sich um gemessene, berechnete, beobachtbare oder abgeleitete Kenngrößen, die in die Lage versetzen, Aussagen über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt (Trends) zu treffen und Vergleiche vorzunehmen. Indikatoren müssen u. a. repräsentativ, angemessen, aktuell und reproduzierbar sein.

3.2 Umweltqualitätssystem

3.2.1 Allgemeine Planungsziele

Auch hier kann, ähnlich wie bei den Umweltzielen im engeren Sinn, ein „Qualitätssystem“ angegeben werden. Dieses bezieht sich auf überörtliche Vorgaben der Alpenkonvention und des ZukunftsRaums Tirol.

Alpenkonvention

Die Alpenkonvention fordert in mehreren Protokollen die Erstellung einschlägiger, freiraumbezogener Planungsdokumente. Dabei wird in allgemeiner Form bereits auf Planungsziele eingegangen:

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

„Die Vertragsparteien stellen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls Konzepte, Programme und/oder Pläne auf, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden.“

- (2) Die Konzepte, Programme und/oder Pläne gemäß Absatz 1 sollen Darstellungen enthalten
- a) des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und seiner Bewertung;
 - b) des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - der allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
 - und der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten.“

Protokoll Tourismus

„Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern.“

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

„Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich

- der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen;
- der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern;
- der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie;
- des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente;
- der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete;
- des Schutzes vor Naturgefahren;
- der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen;
- der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.“

Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol

Es ist u.a. ein Ziel des ZukunftsRaums Tirol, dass verbindlich jene Rahmenbedingungen gesetzt werden, die zur dauerhaften Sicherung eines natur-, landschafts- und gesellschaftsverträglichen Tourismus erforderlich sind.

Als Ziele der übergeordneten Freiraumaspekte werden formuliert: „Allein auf Gemeindeebene fokussierte, oder auf reine fachliche Betrachtung konzentrierte Problemlösungsansätze sollten durch gemeinde- und fachübergreifende regionale Programme ersetzt werden. So lässt sich das Dreigespann Land- und Forstwirtschaft, Erholung und Naturschutz besser aufeinander und auf andere Interessen abstimmen. Der Akzeptanz und „Trägerschaft“ vor Ort kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.“

3.2.2 Erhaltung der Biodiversität

Alpenkonvention - Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

„Die Vertragsparteien bemühen sich ... um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, daß alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.“

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.

Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol

Der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung und die Eignung des Landes für den Erholungstourismus.

Verschiedene Schutzgüter - insbesondere auch im Bereich des Dauersiedlungsraums - bedürfen noch eines höheren Maßes an Aufmerksamkeit und Vorsorge.

Nominelle Umweltqualitätsziele in Landesgesetzen

Tiroler Raumordnungsgesetz 2006

Ziele der überörtlichen Raumordnung sind insbesondere: „die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ... (§ 1 Abs. 2 lit.c).“

Tiroler Naturschutzgesetz 2005

„Die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden; Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.“

Umweltqualitätsziel

Die langfristige Sicherung schützenswerter Lebensräume mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung in einem Biotopverbund als wesentlichen Faktor für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (im besonderen geht es hier um die Diversität der Ökosysteme).

Umweltqualitätsstandards

„Schutzstatus“ nach dem Raumordnungs- und Naturschutzgesetz:

- Ökologische Freihalteflächen in den überörtlichen Raumordnungsprogrammen und Örtlichen Raumordnungskonzepten(ÖRK`s);
- Relevante Schutzgebietskategorien (Feuchtgebiete, Naturschutzgebiete, Sonderschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete);
- Ausgewählte Lebensräume und Tierarten;
- Schützenswerte Bereiche aufgrund der Biotopkartierung;
- Geförderte Flächen (ÖPUL, Lärchenwiesen, Feuchtstandorte);
- „Indikator-Tierarten (Schirmarten)“.

Umweltindikatoren

- Flächenänderungen;
- Ausmaß zusätzlich geschützter Flächen;
- Weiterreichender Schutz (z.B. Abstände, Pflegemaßnahmen, eigene Flächenwidmungskategorie);
- Verluste und Veränderungen bei den „Indikator-Tierarten“.

Erhebungsmethoden

- Quantitative Auswertungen (Flächenbilanzen in Relation zum Dauersiedlungsraum, zum verbauten Raum);
- Expertenbefragung (Zeitlicher Aufwand > Monitoring).

3.2.3 Landschaftsbild

Alpenkonvention - Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Siehe vorstehend.

Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol

„Notwendige Neuerungen und Anpassungen der Landschaftsnutzungen an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse müssen vorgenommen werden. Jedoch sind die Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer das Landschaftsbild in den wesentlichen Grundzügen erhalten und maßvoll weiterentwickelt werden kann.

Der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung und die Eignung des Landes für den Erholungstourismus.

Verschiedene Schutzgüter - insbesondere auch im Bereich des Dauersiedlungsraums - bedürfen noch eines höheren Maßes an Aufmerksamkeit und Vorsorge.“

Nominelle Umweltqualitätsziele in Landesgesetzen

Tiroler Raumordnungsgesetz 2006

„Der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit; die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile.“

Tiroler Naturschutzgesetz 2005

„Die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu.“

Umweltqualitätsziel

Ästhetik des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und der Sichtbeziehungen.

Umweltqualitätsstandards

„Schutzstatus“ nach dem Raumordnungs- und Naturschutzgesetz:

- Landschaftliche Freihalteflächen in den überörtlichen Raumordnungsprogrammen und Örtlichen Raumordnungskonzepten;
- Relevante Schutzbietskategorien (Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler);
- Referenzflächen in der Kulturlandschaftskartierung.

Umweltindikatoren

- Flächenänderungen;
- Nutzungsänderung (Wiederaufforstung);
- Ausmaß zusätzlich geschützter Flächen.

Erhebungsmethoden

- Quantitative Auswertungen (Flächenbilanzen in Relation zum verbauten Raum);
- Expertenbefragung (zeitlicher Aufwand !).

3.2.4 Umweltmedien - Boden und Untergrund

Alpenkonvention - Protokoll Bodenschutz

Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.

Insbesondere sind auch

- die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern;
- sind Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten;
- die Böden in Feuchtgebieten und Mooren zu erhalten;
- nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden zu vermeiden.

Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol

„Ein begrenzter Raum mit kleinräumigen Strukturen verträgt keine unbeschränkte Nutzung und kein grenzenloses Wachstum. Insbesondere bezüglich der Nutzung von Grund und Boden, ... sind Rahmensetzungen und innovative Problemlösungen auf der Grundlage der Nachhaltigkeit erforderlich.“

Nominelle Umweltqualitätsziele im Tiroler Raumordnungsgesetz

„Die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens.“

Umweltqualitätsziel

Sparsamer Umgang mit Böden in natürlicher Lagerung als endliche Ressourcen und Schonung guter Bodenbonitäten.

Umweltqualitätsstandards

„Schutzstatus“ nach dem Raumordnungsgesetz:

- Landwirtschaftliche Freihalteflächen in den überörtlichen Raumordnungsprogrammen und Örtlichen Raumordnungskonzepten;
- Geförderte Flächen (ÖPUL);
- Hochwertige Flächen aufgrund der Finanzbodenschätzung (Bodenklimazahl).

Umweltindikatoren

- Flächenänderungen;
- zusätzlich geschützte Flächen;
- weiterreichender Schutz (z.B. Zusammenlegungsflächen).

Erhebungsmethoden

- Quantitative Auswertungen zum Flächenverbrauch, z.B. Flächenwidmungs- und Baulandbilanzen der Tiroler Gemeinden;
- Änderungen landwirtschaftlicher Freihalteflächen in ÖRK`s und überörtlicher Vorbehaltsflächen;
- Hochwertige landwirtschaftliche Böden laut Finanzbodenschätzung;
- Abgrenzungskriterien für hochwertige Böden in den überörtlichen Vorbehaltsflächen.

Exkurs zum Thema Landwirtschaft

Diese wird aufgrund ihrer besonderen Bedeutung in Tirol für das Landschaftsbild, den Erholungsraum und den Naturschutz angeführt. Zwar ist die Nutzung des Bodens für den Golfsport auf fast der gesamten Fläche eines Golfplatzes prinzipiell als reversibel anzusehen. Wegen der langen Pachtdauer, der älteste Golfplatz Tirols besteht seit über 70 Jahren, ist der Flächenentzug für die landwirtschaftliche Produktion dennoch als dauerhaft anzusehen.

Alpenkonvention - Protokoll Berglandwirtschaft

Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.

Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol

Die Land- und Forstwirtschaft ist über ihre Produktionsfunktion hinaus wesentlicher Träger und Gestalter der alpinen Kulturlandschaft. Sie soll diese Funktion weiter erfüllen. In Bezug auf die Landwirtschaft bedeutet dies die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im Wesentlichen im bisherigen Umfang.

Weitere Ausführungen siehe vorstehend.

Nominelle Umweltqualitätsziele im Tiroler Raumordnungsgesetz

„Die Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete. Die Sicherung ausreichender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die Verbesserung der agrarischen Infrastruktur und die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen.“

Umweltqualitätsziel

Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft (Flächenbasis, Vermeidung von Störungen).

Umweltqualitätsstandards und Umweltindikatoren

Siehe vorstehend, zusätzlich:

- Vermeidung von Störungen (Einliegerflächen, angrenzende Flächen).

Erhebungsmethoden

Siehe vorstehend.

3.2.5 Erholung

Alpenkonvention - Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete.

Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol

„Die Erholungsfunktion des Freiraums ist ein maßgeblicher Faktor für die Lebensqualität der Tiroler Bevölkerung und der touristischen Attraktivität unseres Landes. Es ist daher die gezielte Weiterentwicklung des Angebotes an naturnahen (Nah-)Erholungsräumen ebenso erforderlich wie die verstärkte Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfordernisse bei Vorhaben, die großräumige Landschaftseingriffe zur Folge haben.“

Nominelle Umweltqualitätsziele in Landesgesetzen

Tiroler Raumordnungsgesetz 2006

„Die Sicherung von Erholungsräumen und die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete; die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume.“

Tiroler Naturschutzgesetz 2005

„Die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ... ihr Erholungswert bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.“

Umweltqualitätsziel

Erhaltung zusammenhängender Gebiete mit einer besonderen Erholungseignung sowie der Durchgängigkeit und damit Erlebbarkeit von Landschaftsräumen.“

Umweltqualitätsstandards

„Schutzstatus“ nach dem Raumordnungs- und Naturschutzgesetz:

- Freihalteflächen für Erholung in den überörtlichen Raumordnungsprogrammen und Örtlichen Raumordnungskonzepten;
- Relevante Schutzbietskategorien (Naturpark).

Umweltindikatoren

- Flächenänderungen;
- Veränderung der ästhetischen Qualität (Wiederaufforstung, Verbrachung);
- Änderung des Aufschließungsgrades (Längenänderung je Flächeneinheit);
- Ausmaß zusätzlich geschützter Flächen.

Erhebungsmethoden

- Quantitative Auswertungen (Flächenbilanzen in Relation zum verbauten Raum).

3.2.6 Erhaltung der Siedlungsqualität

Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol

„Durch Maßnahmen der Raumordnung und durch bauliche Vorkehrungen ist daher vorzusorgen, dass das Ausmaß bzw. die Auswirkung von Immissionen auf die Bevölkerung verringert wird.“

Nominelle Umweltqualitätsziele in Landesgesetzen

Tiroler Raumordnungsgesetz 2006

„Der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Vermeidung von Lärm. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung, wobei von nachteiligen Umwelteinflüssen möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen anzustreben sind.“

Umweltqualitätsziel

Vermeidung von Störungen oder Gefährdungen für Wohngebiete.

Umweltqualitätsstandards

- Abstände zu lärmemittierenden Bereichen;
- Abstände zu Bereichen von denen Gefahren ausgehen können.

Umweltindikatoren

- Verkürzung der vorgenannten Abstände.

Erhebungsmethoden

- Abstandsermittlung aufgrund der Umgebungslärm - Richtlinie;
- Abstandsermittlung aufgrund von Sicherheitsrichtlinien und gutachterlicher Erfahrung.

4. Berücksichtigung der Ziele und Umwelterwägungen

Die Verordnung der Landesregierung, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird, erfolgt auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006.

Die Inhalte der wesentlichsten Bestimmungen des Raumordnungsprogrammes³ sind:

§ 1 Golfregionen, Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen

- Abs. 1: Einschränkung der Zahl möglicher Golfplätze auf einen pro potenzieller Standortregion, die in räumlicher Hinsicht mit den regionalen Planungsverbänden übereinstimmen; es sind dies 17 von 36 Regionen des Landes sowie die Landeshauptstadt,;
- Abs. 2: Begrenzung der Lochanzahl neuer und erweiterter Golfplätze auf 27 Löcher und eine maximale Fläche von 90 ha;
- Abs. 3: in der Region Westliches Mittelgebirge ist ein nicht erweiterbarer 9-Loch Golfplatz auf einer maximalen Fläche von 30 ha zulässig;
- Abs. 7: Begrenzung des Anteils der Spielflächen auf 50 % der Gesamtfläche des Golfplatzes. Die Restfläche hat u.a. der landschaftsökologischen Eingliederung und der Erholungsraumgestaltung zu dienen.

§ 2 Übungsanlagen

- Abs. 2: Golf-Übungsanlagen sind nur in einer räumlichen Einheit mit einem Golfplatz zulässig;
- Abs. 3: Begrenzung der Maximalfläche von Golf-Übungsanlagen.

§ 3 Widmung von Sonderflächen für Golfplätze

- Abs. 1 lit. a: Festlegung der maximalen Lochanzahl neuer Golfplätze;
- Abs. 1 lit. b: Berücksichtigungspflicht in Bezug auf die Boden- und Geländeverhältnisse, das Kleinklima und ausreichender Sicherheitsabstände zu bewohnten Gebieten, Straßen und Wege;
- Abs. 1 lit. c: Berücksichtigungspflicht hinsichtlich allfälliger Boden- und Immissionsbelastungen sowie auf das Ausmaß einer allfälligen Bedrohung durch Naturgefahren;
- Abs. 1 lit. d: Ausschluss von Nationalparkflächen und Flächen in Gebieten, die durch eine Verordnung auf Grund des Tiroler Naturschutzgesetzes zu besonders geschützten Gebieten erklärt worden sind;
Weiters Ausschluss von Bereichen mit ungünstigen kleinklimatischen Verhältnissen, erd- und kulturgeschichtliche Sonderformen, charakteristischer Bodenformen, archäologischer Grabungsgebiete und Hohlwege;

³ Verordnungsentwurf der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht.

- Abs. 1 lit. e: Ausschluss von Bannwäldern, Objektschutzwäldern, Standortschutzwäldern mit einer durchgehenden Geländeneigung von mehr als 12 %, von Waldbereichen mit der höchsten Wertziffer für die Wohlfahrtswirkung, Naturwaldreservaten und Naturwaldrelikten.
Berücksichtigungspflicht hinsichtlich der Wirkungen des Waldes, insbesondere der Schutzwirkung von Schutz- und Bannwäldern sowie der Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung;
- Abs. 1 lit. f: Berücksichtigungspflicht von Wild- und Wanderkorridoren sowie eventueller Sonderstandorte für Wildtiere;
- Abs. 1 lit. g: Ausschluss höchstwertiger landwirtschaftlicher Flächen mit einer Bodenklimazahl von über 45 sowie von Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgebieten.
Bedachnahmepflicht in Bezug auf die Agrarstruktur.
- Abs. 1 lit. h: ausreichende Erholungsmöglichkeiten müssen erhalten bleiben;
- Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen durch das vom Betrieb von Golfplätzen ausgehende Verkehrsaufkommen.

§ 4 Wahrung der Interessen des Naturschutzes

- Abs. 1: Golfplätze sind in einer naturverträglichen und der Landschaft angepassten Weise zu planen und auszuführen. Großflächige Geländeingriffe sind zu vermeiden;
- Abs. 2: Erhaltung von Flächen, die für die Erhaltung eines leistungsfähigen und unbeeinträchtigten Naturhaushaltes sowie für den Biotopverbund wesentlich sind; auch eine indirekte Beeinflussung dieser Flächen ist zu vermeiden;
- Abs. 3: Erhaltung von Naturdenkmälern sowie von landschaftsprägenden Elementen.

B) Umweltbedingungen

1. Der derzeitige Umweltzustand

Im Tiroler Raumordnungsgesetz sind wie im Tiroler Naturschutzgesetz nominelle Umweltqualitätsziele angeführt (siehe dazu auch Punkt 3 in Kapitel A). Besonders relevant ist im Zusammenhang mit Golfplatzprojekten die „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ und hier wiederum die Erhaltung der Biodiversität, insbesondere die Diversität der Ökosysteme.

Zur Bewertung des Umweltzustandes stehen v.a. die nachstehend angeführten Grundlagen zur Verfügung.

- Landesweite Biotopkartierung: Diese wurde im allgemeinen in den Jahren von 1992 bis 1998 durchgeführt und bisher nicht aktualisiert;
- Naturkundliche Bestandsaufnahmen zu den Örtlichen Raumordnungskonzepten: Diese sind ebenfalls nicht aktuell und weisen darüber hinaus eine unterschiedliche Bearbeitungsqualität und -tiefe auf;
- Festlegung überörtlicher Freihalteflächen: Diese sind in vier der potenziellen Standortregionen für einen neuen Golfplatz ausgewiesen. Die Bestandsaufnahmen dazu erfolgten in den Jahren von 1990 bis 1993, sie wurden bisher nicht aktualisiert;
- Örtliche Raumordnungskonzepte: Die für die landwirtschaftliche Produktionsfunktion, Erholungs- und Landschaftsbildfunktion sowie die ökologische Ausgleichsfunktion ausgewiesenen Freihalteflächen weisen einen sehr unterschiedlichen Bearbeitungsstand auf; einzelne Örtliche Raumordnungskonzepte befinden sich in der Überarbeitungsphase.

Umweltqualitätsstandards sind z.B. die obgenannten ökologischen Freihalteflächen, die relevanten Schutzgebietskategorien wie Feuchtgebiete, schützenswerte Bereiche aufgrund der Biotopkartierung, u.a.m.

Dazu lassen sich allgemeine Umweltindikatoren, wie z.B. Flächenveränderungen angeben. Zum Beispiel erfolgt die Dokumentation der laufenden Änderungen der Raumplanungsdokumente in Form von Flächenbilanzen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes könnte bspw. auch über Indikatorarten eingeschätzt werden. Aber auch hier gibt es aber, mit Ausnahme sektoraler Untersuchung für überregionale Wildkorridore, keine flächendeckenden Untersuchungen. Auch eine mögliche, zeitaufwändige Expertenbefragung müsste sich mangels Zielzuständen auf eine Beschreibung des Istzustandes und die Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der relevanten Schutzgüter konzentrieren. Dazu kommen methodische Probleme in bezug auf den räumlichen Untersuchungsrahmen, der bei den in Betracht gezogenen Varianten verschieden ist.

Repräsentative Umweltindikatoren müssen es ermöglichen, qualitative Aussagen über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt (Trends) zu treffen. Sie müssen nicht nur zur Beschreibung der Umweltqualität geeignet sein, sondern v.a. einen Maßnahmenbezug ermöglichen sowie aussagekräftige Tendenzen anzeigen anhand derer die Erreichung der (Umweltschutz) Ziele gemessen werden kann.

Ein Beispiel dafür ist die Wasserrahmenrichtlinie der EU, in der Umweltziele für die europäischen Oberflächengewässer und das Grundwasser festgelegt werden. Dabei stellt der „sehr gute ökologische Zustand“ den gewässertypspezifischen Referenzzustand dar, der „gute ökologische Zustand“ ist die zumindest zu erreichende Qualitätsvorgabe. Umweltqualitätsstandards sind die sogenannten biologischen Qualitätselemente Fische, Makrozoobenthos, Phytobenthos und Makrophyten wozu es entsprechende Indikatoren gibt.

Auf der generellen Ebene des Raumordnungsprogrammes ist es noch nicht notwendig, dass Schutzziele bzw. Angaben zu gewünschten Umweltzuständen vorliegen. Mangels konkreter Projektgebiete wären entsprechende Erhebungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur Planspiele, die verwaltungsökonomisch nicht gerechtfertigt sind.

2. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz

Diesbezüglich ist das Luftsanierungsgebiet im Inntal für Stickoxide (NO₂) und für Feinstaub (PM₁₀) relevant. Betroffen sind Teilflächen von potenziellen Standortregionen für einen neuen Golfplatz, und zwar die Regionen Inntal-Mieminger Plateau (nur PM₁₀), Stadtgemeinde Innsbruck, Hall und Umgebung, Wörgl und Umgebung, Kufstein und Umgebung sowie Untere Schranne-Kaiserwinkl.

Diesbezüglich sind allenfalls beim Bau eines Golfplatzes Auswirkungen infolge des Bodenaustausches zu erwarten. Dies betrifft allerdings nicht die Kategorie Feinstaub.

Hinsichtlich des Naturhaushaltes ist festzustellen, dass sämtliche Schutzgebiete des Tiroler Naturschutzgesetzes und weitere, naturkundlich wertvolle Flächen nicht als Spielfläche gewidmet werden dürfen.

3. Mögliche Ursachen für Umweltauswirkungen

Die Ursachen wurden unter Anwendung bestimmter Prüfregeleln, wie die Merkmale der Auswirkungen (bspw. Grad der Veränderung des Ausgangszustandes, die Komplexität, die Beherrschbarkeit bzw. Reversibilität) sowie deren zeitliche und räumliche Dimension in Form eines Expertenurteils untersucht.

Siehe Anhang A: Ursachen und Erheblichkeit von Umweltauswirkungen

Die Ursachen wurden folgenden Kategorien zugeordnet:

Nutzung von Ressourcen

- Flächeninanspruchnahme;
- Bodenversiegelung;
- Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft;
- Wassernutzung inkl. Drainagen und Bewässerung.

Veränderungen des betroffenen Gebietes bzw. räumlich-funktionaler Beziehungen

- Geländeänderungen, Erosion;
- Verarmung und/oder Isolierung von Landschaftselementen, Fragmentierungen, Trenn- und/oder Barrierewirkungen;
- Veränderung der Diversität an Ökosystemen;
- Visuelle, ästhetische Veränderungen.

Emissionsträchtigkeit (Lärm)

Gefährdungspotenzial (Unfallrisiko)

4. Schutzgüter und Schutzinteressen

Im Anhang I der SUP-RL werden allgemein die zu betrachtenden Schutzgüter und Schutzinteressen ausdrücklich aufgezählt:

- die biologische Vielfalt;
- die Bevölkerung;
- die Gesundheit des Menschen;
- Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren;
- Sachwerte;
- das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und ggf. die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

Diese wurden im Zusammenhang mit Golfplatzprojekten näher identifiziert.

Siehe Anhang B: Schutzgüter und Schutzinteressen

C) Alternativen

Grundsätzlich ist nicht festgelegt, welche Anforderungen im Detail an die Ausarbeitung von Alternativen zu stellen sind. Demnach ist die Entscheidung, wer bei deren Erarbeitung einzubinden ist, zu welchem Zeitpunkt sie erarbeitet werden, welchen Detaillierungsgrad sie aufweisen, etc. im Einzelfall durch den Planersteller zu treffen. Maßgebend ist, dass „vernünftige“ Alternativen betrachtet werden.

1. „Null - Variante“

Dies ist die einzige Alternative, die durch die Vorgaben der SUP-RL in die Betrachtungen mit einfließen muss. Darunter ist die Entwicklung ohne die Durchführung des ggst. Raumordnungsplanes zu verstehen, d.h. dass das geltende Raumordnungsprogramm für Golfplätze nicht fortgeschrieben wird sondern weiterhin gültig ist. Die entsprechende Forderung findet sich in Anhang I der Richtlinie, wonach die „relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms“ angeführt werden.

2. Weitere Varianten

Variante 1 „Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze“

Maßgebend ist der vorliegende Verordnungsentwurf mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht.

Variante 2 „Kein Raumordnungsprogramm für Golfplätze“

Die Beurteilung und Interessensabwägung konkreter Golfplatzprojekte erfolgt nach den Zielen und Grundsätzen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 (TROG 2006).

Variante 3 „Vorgabe von konkreten Projektgebieten für Golfplätze“

Seitens der Fachabteilung wurden die potenziellen Raumressourcen für Golfplatzprojekte in den Standortregionen erhoben. Diese sind allerdings noch nicht in bezug auf alle Nutzungseinschränkungen bereinigt. Weiters kann zur tatsächlichen Verfügbarkeit des Grundeigentums derzeit keine Aussage getroffen werden. Der Bearbeitungsaufwand für eine weitergehende fachliche Beurteilung mit allen relevanten Vorgaben des Raumordnungsprogrammes ist daher als nicht gerechtfertigt anzusehen.

Variante 4 „Restriktive Gebiets- und Standortvorgaben“

Hier sind verschiedene Varianten denkbar, wie etwa dass nur mehr bestehende Anlagen ausgebaut werden dürfen, neue Anlagen nur mit einer bestimmten Lochanzahl und/oder auf einer geringeren Fläche realisiert werden dürfen, etc. Dies entspricht nicht den touristischen, regionalwirtschaftlichen und landschaftsökologischen Zielsetzungen, die wesentliche Bestandteile des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze sind.

Die Variantenprüfung beschränkt sich daher in weiterer Folge auf die Varianten „Kein Raumordnungsprogramm für Golfplätze“, „Keine Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes 2004“ und „Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes 2004“.

D) Umweltauswirkungen

1. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

1.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

In räumlicher Hinsicht ist der Neubau von Golfplätzen relevant, die bei allen Varianten grundsätzlich möglichen Erweiterungen und Umbauten bestehender Anlagen sind in Summe als geringfügig anzusehen. Dasselbe trifft für die im Raumordnungsprogramm 2004 noch mögliche Errichtung kleiner Golf-Übungsanlagen zu.

Null- Variante „Keine Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes 2004“

Im derzeit gültigen Raumordnungsprogramm sind Standortgemeinden für neue Golfplätze vorgegeben, die anhand eines jährlich zu aktualisierenden touristischen Kriteriums ausgewählt werden. Das Planungsgebiet umfasst im wesentlichen den Dauersiedlungsraum dieser Gemeinden.

Variante 1 Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes

Planungsgebiet ist im wesentlichen der Dauersiedlungsraum der aufgrund mehrerer touristischer Kriterien ermittelten 17 potenziellen Standortregionen, in denen zukünftig noch ein neuer Golfplatz errichtet werden darf.

Anmerkung: Der Dauersiedlungsraum ist definiert als die Summe der Kategorien Baufläche, landwirtschaftliche Nutzung, Gärten, Weingärten sowie folgenden Widmungen aus der Kategorie "Sonstige Flächen": Straßenverkehrsflächen, Abbauflächen, Bahngrund, Lagerplatz und Werksgelände. Er ist landesweit derzeit nur kartografisch und somit nicht hinreichend genau für Auswertungen auf der Ebene abgegrenzt.

Variante 2 „Kein Raumordnungsprogramm für Golfplätze“

Das Planungsgebiet umfasst grundsätzlich das ganze Landesgebiet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die theoretischen Planungsgebiete bei den betrachteten Varianten sehr unterschiedlich sind. Der Aufwand für eine vergleichende Bewertung ist auch hier mangels konkret bekannter Projektgebiete als nicht gerechtfertigt anzusehen.

1.2 Zeitliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Das bestehende Raumordnungsprogramm („Nullvariante“) gilt unbefristet, es ist jedenfalls alle zehn Jahre zu überprüfen.

Das fortgeschriebene Raumordnungsprogramm für Golfplätze gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, zur Halbzeit ist eine Evaluierung durchzuführen.

Für die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf die relevanten Schutzgütern bzw. Schutzinteressen gibt es naturgemäß unterschiedliche Betrachtungszeiträume. Im Hinblick auf die landschaftliche und naturräumliche Integrierung von Golfplätzen können dies durchaus mehrere Jahrzehnte sein. Die im allgemeinen übliche Laufzeit der naturschutzrechtlichen Genehmigung von dreißig Jahren ist diesbezüglich ein realistischer Zeitraum.

Eine „Flächenwidmung auf Zeit“ gibt es nicht, allerdings sind laut § 5 TROG 2006 die Bestandsaufnahmen auf dem aktuellen Stand zu halten.

1.3 Sachliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmen

Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung sind die räumlich und sachlich hinreichend konkretisierten Inhalte des Raumordnungsprogrammes und deren erhebliche Umweltauswirkungen. Es ist festzulegen, welche Umweltauswirkungen weiter betrachtet und letztlich bewertet werden. Im Sinne der SUP - Richtlinie geht es um „potenzielle Auswirkungen, die vernünftigerweise, d.h. aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, erwartet werden können“.

Grundsätzlich sind auch die Allgemeinen Zielsetzungen, konkret die Raumordnungspolitischen Grundsätze und Ziele, zu prüfen.

Ausgangspunkt sind die Ursachen für Umweltauswirkungen und welche Schutzgüter davon betroffen werden.

2. Prüfmethode

Wie bereits bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes angeführt, lassen sich mit den vorhandenen Grundlagen zwar allgemeine Umweltqualitätsziele, in Einzelfällen auch Umweltqualitätsstandards, angeben.

Gewünschte Umweltzustände mit entsprechenden Umweltqualitätsstandards und geeigneten Indikatoren gibt es aber nur sektoral für Umweltmedien wie Luft und Wasser sowie für den Erholungswert (Lärm).

Weitere Faktoren im Zusammenhang mit der Festlegung der Prüftiefe sind:

- Das Gebot der Vermeidung von Mehrfachprüfungen: ein neuer Golfplatz im Sinne des Raumordnungsprogrammes ist UVP-pflichtig. Somit ist auch auf der Ebene der örtlichen Raumordnung jedenfalls eine SUP notwendig;
- Derzeit sind kaum konkrete Projektstandorte bekannt. Da auch über die mögliche Flächenverfügbarkeit wenig bekannt ist, wäre eine planerische Befassung mit Projektgebieten in den potenziellen Standortregionen ein Planspiel;

Als Konsequenz für die weitere Bearbeitung ergibt sich, dass die verbindlichen Raumordnungsmaßnahmen der bestehenden Verordnung sowie im Entwurf der Fortschreibung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Umweltauswirkungen in Form eines Expertenurteils vergleichend bewertet werden.

Die einzelnen Maßnahmen haben in einschlägigen Fachgremien wie dem Tiroler Naturschutzbeirat und dem Tiroler Raumordnungsbeirat Zustimmung gefunden.

Soweit dies zur näheren Konkretisierung unerlässlich ist, werden auch die Ausführungen des Erläuterungsberichtes zur Verordnung herangezogen. Dies gilt jedenfalls für die ebenfalls zu bewertenden, allgemeinen Planungsziele.

Anhang C: Vergleich der fachlichen Inhalte des Golfplatzkonzeptes 2004 und seiner Fortschreibung

3. Prüfinhalte nachgeordneter Prüfungen

Laut Anhang 1, Ziffer 17 sind Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha jedenfalls UVP-pflichtig und einem vereinfachten Verfahren zu unterziehen. Für Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder D laut Anhang 2 hat ab einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die besonderen Schutzgebiete der Kategorie A sind im Raumordnungsprogramm als Ausschlussgebiete für Golfplätze festgelegt.

Schutzgebiete der Kategorie D liegen „in oder nahe Siedlungsgebieten“. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten);
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.“

Diese Bereiche können bei Golfplatzprojekten betroffen sein.

Die im Rahmen des UVP-Verfahrens vorzulegende Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) hat neben einer Beschreibung des geplanten Vorhabens sämtliche umweltrelevanten Angaben zu diesem zu enthalten. Weiters eine Übersicht über die wichtigsten anderen geprüften Lösungsmöglichkeiten (Standortvarianten) sowie die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen. Dabei ist ebenfalls die Nullvariante zu prüfen.

Auf Ebene der örtlichen Raumordnung hat eine Strategische Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP 2005) zu erfolgen. Der dabei vorzulegende Umweltbericht hat „die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.“ Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, mit einzubeziehen.

4. Vergleichende Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Bewertung der Variante „Kein Raumordnungsprogramm für Golfplätze“

Dazu ist vorauszuschicken, dass das Golfthema in Tirol seit 15 Jahren in Form entsprechender Raumplanungsdokumente auf Landesebene geregelt wird.

In den Jahren 1988, 1993 und 1997 wurden jeweils sogenannte „Golfplatzkonzepte“, die den heutigen Raumordnungsplänen vergleichbaren sind, von der Landesregierung beschlossen. Sie hatten primär den Status einer politischen Selbstbindung. Im Jahre 2004 erfolgte dann die Verordnung des ersten verbindlichen Raumordnungsprogrammes für Golfplätze.

Ohne überörtliche Raumplanungsdokumente erfolgt die Beurteilung konkreter Golfplatzprojekte direkt nach den Zielen und Grundsätzen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 (TROG 2006).

Damit sind Golfplatzprojekte grundsätzlich in verschiedensten Varianten zulässig. Wie u.a. die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigten ergeben sich daraus auch Risiken.

Beispielsweise entstehen Golfplatzprojekte aufgrund der leichteren Flächenverfügbarkeit eher in landwirtschaftlichen Ungunstlagen. Diese weisen aber oftmals eine hohe naturkundliche Wertigkeit auf. Dies führte in einem Fall dazu, dass ein Golfplatz zwar raumordnungsrechtlich genehmigt, nachfolgend aber die Naturschutzgenehmigung versagt wurde.

Golfplätze in touristisch nicht gut entwickelten Regionen oder als „Inselanlage“ zeitigen negative Folgewirkungen. Beispielsweise steigt der Druck im Hinblick auf eine Erweiterung zu einem „Golfresort“.

Der Grundsatz des Bodensparens steht den Interessen des Landschaftsschutzes, der Biotopvernetzung, der Erhaltung des Erholungswertes und letztlich auch jenen an der Schaffung eines qualitativ hochwertigen Golfplatzangebotes entgegen. Auch dazu gibt es negative Erfahrungen mit abgeschlossenen Projekten.

Bei der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Raumplanungsdokumente der örtlichen Raumordnung sind die Raumordnungsziele des TROG 2006 miteinander abzuwägen.

Diese Ziele stehen grundsätzlich gleichwertig nebeneinander.

Bei ihrer Abwägung ist u.a der Grundsatz der überörtlichen Raumordnung anzuwenden, demzufolge „mit den natürlichen Lebensgrundlagen sparsam umzugehen (ist); sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten; sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen oder belastet werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stehen.“

Eine „verschärfte“ Interessenabwägung ist allenfalls in Gebieten mit überörtlichen Vorgaben, wie es sie bspw. in Form der überörtlichen Freihalteflächen und in jenen mit Naturgefahren gibt, durchzuführen. Der Charakter dieser Abwägung entspricht durchaus jenem der „klassischen Interessensabwägung“, etwa im Forstgesetz, dem Wasserrechtsgesetz und in den österreichischen Naturschutzgesetzen.

„Die Interessensabwägung ist ein eigener Entscheidungsmodus, der z.B. grundsätzlich nicht eine bloße Bedachtnahme bzw. Berücksichtigung eines Gesichtspunktes bedeutet.

Zuerst ist zu prüfen, welche Beeinträchtigung der Raumordnungsziele typischerweise durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Dann sind die „öffentlichen Interessen“ für und gegen das Vorhaben zu erheben und zu gewichten. Letztlich hat die Behörde die Wahl zu treffen, welche öffentlichen Interessen in einer Zusammenschau überwiegen.

Die Judikatur des Höchstgerichtes stellt dazu fest: „Die Entscheidung welche öffentlichen Interessen überwiegen, muss in der Regel eine Wertentscheidung sein, da die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und vergleichbar sind“ (vgl. z.B. VwGH 92/10/0411, 2005/1070009 vom 26 .2. 2007).“⁴

Diese „quantitativen und qualitativen Feststellungen“ erfolgen im Rahmen von Fachgutachten zu den relevanten Themenbereichen und beziehen sich naturgemäß auf die Auswirkungen eines konkreten Projektes.

Angesichts der Vielschichtigkeit der Ansprüche an den Raum sind nicht alle Probleme im Konsens zu lösen. In Kenntnis und Respektierung unterschiedlicher Werthaltungen und Interessen werden daher von der Politik Entscheidungen herbeigeführt, die sich verantwortungsvoll und klar an langfristigen öffentlichen Interessen des Landes orientieren. Der ZukunftsRaum trägt in diesem Sinne zu einer nachvollziehbaren Werteorientierung und - abwägung bei.“

Weiters werden auch die Anliegen des Raumordnungsplanes zur Kommunikation und zum Interessensausgleich berücksichtigt:

„Der ZukunftsRaum verbindet langfristige Strategien mit prozesshaftem und beteiligungsorientiertem Vorgehen. Daraus ergibt sich auch in Angelegenheiten der räumlichen Entwicklung der grundsätzliche Anspruch nach Transparenz öffentlicher Entscheidungsfindung und des Verwaltungshandelns.

Dazu ist auch anzumerken, dass der Entwurf des fortgeschriebenen Raumordnungsprogrammes in verschiedenen relevanten Fachgremien, wie dem Tiroler Raumordnungsbeirat und den Naturschutzbeirat, diskutiert wurde und eine Zustimmung gefunden hat.

Die direkte Anwendung der allgemeinen Raumordnungsziele hat den Mangel der einzelfallbezogenen Entscheidung mit grossen Interpretationsspielräumen. Weiters erfolgt keine Klärung bzw. Minderung von Zielkonflikten.

⁴ Nach einer Mitteilung der Abteilung Umweltschutz, Dr. Martin Dolp.

Demgegenüber liegt der Vorteil der „Nullvariante“, also des bestehenden Raumordnungsprogrammes und seiner Fortschreibung, im wesentlichen in der

- Berücksichtigung der wesentlichen Anliegen des Landes im Bereich der touristischen Entwicklung;
- Einschränkung der Anzahl und der räumlichen Ausdehnung zukünftiger Golfplatzprojekte;
- Verschränkung der Raumordnung mit den Anliegen des Naturschutzes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der planerische Fortschritt eines einschlägigen Raumordnungsprogrammes in der qualifizierten Interessensabwägung mit klaren Vorgaben in den Bereichen mit voraussichtlich wesentlichen Umweltauswirkungen liegt. In bezug auf die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ist die Variante „Kein Raumordnungsprogramm für Golfplätze“ daher schlechter zu bewerten und scheidet aus.

4.2 Bewertung der allgemeinen Planungsziele

Qualitätszielsystem

Auch dazu kann, ähnlich wie bei den Umweltzielen, ein „Qualitätssystem“ angegeben. Dieses bezieht sich auf überörtliche Vorgaben der Alpenkonvention und des Zukunftsraum Tirol.

Alpenkonvention

Die Alpenkonvention fordert in mehreren Protokollen die Erstellung einschlägiger, freiraumbezogener Planungsdokumente. Dabei wird in allgemeiner Form bereits auf Planungsziele eingegangen:

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

„Die Vertragsparteien stellen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls Konzepte, Programme und/oder Pläne auf, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden.

(2) Die Konzepte, Programme und/oder Pläne gemäß Absatz 1 sollen Darstellungen enthalten

- a) des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und seiner Bewertung;
- b) des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - der allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
 - und der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten.“

Protokoll Tourismus

„Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern.“

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

„Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich

- der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen;
- der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern;
- der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie;
- des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente;
- der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete;
- des Schutzes vor Naturgefahren;
- der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen;
- der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.“

Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol

Es ist u.a. ein Ziel des ZukunftsRaums Tirol, dass verbindlich jene Rahmenbedingungen gesetzt werden, die zur dauerhaften Sicherung eines natur-, landschafts- und gesellschaftsverträglichen Tourismus erforderlich sind. Den Zielsetzungen des ZukunftsRaums Tirol im Bereich der Entwicklung touristischer Standorte wird insbesondere mit den Vorgaben für die Neuerrichtung von Golfplätzen und den Möglichkeiten zur qualitativen Verbesserung bestehender Anlagen, entsprochen.

Mit dem ggst. Raumordnungsprogramm für Golfplätze wird den Forderungen bzw. Zielsetzungen der Alpenkonvention und des Raumordnungsplanes ZukunftsRaum Tirol nach integrierenden Planungsdokumenten entsprochen.

4.3 Bewertung der Raumordnungspolitischen Grundsätze und Ziele

Optimierung der regionalwirtschaftlichen, vor allem der touristischen Auswirkungen von Golfanlagen.

Die wesentlichsten Änderungen des Raumordnungsprogrammes sind die Bestimmungen welche die Voraussetzungen für mögliche Standorte von Golfplätzen regeln.

Das Raumordnungsprogramm für Golfplätze 2004 weist aufgrund der aktuellen Nächtigungsstatistik 35 „Golfgemeinden“ aus, in denen neue Golfplätze zulässig sind. Theoretisch könnten auch mehrere Golfplätze in einer Gemeinde bzw. grenzüberschreitend errichtet werden. Dazu kommt eine Golfanlage in der Region Westliches Mittelgebirge, die ausnahmsweise als 9-Loch Golfplatz errichtet werden darf.

In der Fortschreibung des genannten Raumordnungsprogrammes sind nun 17 potenzielle Standortregionen abgegrenzt, in denen jeweils ein neuer Golfplatz zulässig ist und der obgenannte Golfplatz in der Region Westliches Mittelgebirge.

Die Bestimmung, dass Golf-Übungsanlagen mit einer Fläche bis zu 5 ha landesweit zulässig sind, wird ersatzlos gestrichen. Gerade dazu gab es in der Vergangenheit Projektideen in naturräumlich und landschaftlich sensiblen Gebieten.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Durch die Änderung wird die mögliche Anzahl neuer Golfplätze jedenfalls eingeschränkt. Es ist naheliegend, dass es damit auch zu einer Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen kommt.

4.4 Bewertung der Maßnahmen des Raumordnungsprogrammes

Nachfolgend sind die relevanten Vorgaben der Verordnung des bestehenden Raumordnungsprogrammes angeführt, markiert dazu die *Veränderungen* laut Entwurf der Fortschreibung.

Erhaltung der Biodiversität

§ 1 Golfregionen, Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen

Abs. 6: „Die Gesamtfläche eines 9-Loch-Platzes hat mindestens 30 ha zu betragen. Das Mindestausmaß der Gesamtfläche steigt bei Golfplätzen mit einer größeren Lochanzahl linear. Es ist bei der Errichtung neuer Golfplätze und bei der Erweiterung bestehender Golfplätze auf mehr als 9-Loch einzuhalten.

Der Anteil der Spielflächen muss bei einem 18-Loch-Golfplatz zwischen 20 ha und 24 ha liegen, darf aber jedenfalls 50 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Die Restfläche hat u.a. der landschaftsökologischen Eingliederung des Golfplatzes und der Erholungsraumgestaltung zu dienen.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Die entsprechenden fachlichen Forderungen im Erläuterungsbericht werden nunmehr unmittelbar rechtlich verbindlich. Es wird eine effiziente Bodennutzung sowohl im Hinblick auf die touristische Angebotsentwicklung in Form qualitativ hochwertiger Golfanlagen wie auch hinsichtlich wesentlicher Ziele des Naturschutzes erreicht.

§ 4 Wahrung der Interessen des Naturschutzes

Abs. 2: „Für die Erhaltung eines leistungsfähigen und unbeeinträchtigten Naturhaushaltes wesentliche Flächen, wie Auwälder, naturnahe Waldränder, Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Feuchtweiden, Nasswiesen und Nassweiden, Verlandungsbereiche, Hochmoore, Flachmoore, Übergangsmoore, naturnahe Uferbereiche von fließenden und stehenden Gewässern, schützenswerte Biotope und für den Biotopverbund erforderliche Flächen, sind zu erhalten. Darüber hinaus sind die zur Sicherung des Fortbestandes dieser Flächen erforderlichen Umgebungsflächen zu erhalten.“

1. *„Eine indirekte Beeinflussung der unter Absatz 2 angeführten Gebiete ist durch planerische Maßnahmen auszuschließen. Die Dimensionierung von Pufferflächen zu diesen Gebieten, ist in Abhängigkeit von den festgelegten Schutzzielen festzulegen. Die Abstandszonen haben jedoch eine Mindestbreite von 20 m aufzuweisen.“*

Derzeit nur im Erläuterungsbericht vorgesehen:

2. *Die Kriterien bei der Einbeziehung von Schutzgebieten in Golfareale treffen auch für die ausgewählten Lebensräume und Tierarten (siehe Checkliste im Internet) und für die schützenswerten Bereiche aufgrund der Biotopkartierung beiden vorgenannten Gebietskategorien zu. Sollte aus naturkundefachlicher Sicht eine Integration dieser Flächen in das Golfareal möglich sein, so sind diese Flächen als "Sonderfläche Biotopschutz" nach § 43 TROG 2006 zu widmen. Bei der Genehmigung nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz ist vorzugeben, dass in die Platzregeln ein Betretungsverbot für diese Flächen aufgenommen wird.*

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

ad 1.) Die Abstandszonen zu den zu erhaltenden Pufferflächen werden durch die Verordnung verbindlich.

ad 2.) Im Unterschied zu den "planbaren Gebieten", dürfen die Ausschlussgebiete für ausgewählte Lebensräume und Tierarten sowie schützenswerte Bereiche aufgrund der Biotopkartierung nicht als Golfplatz gewidmet werden. Diese Gebiete können aufgrund ihrer räumlichen Verteilung und ihres Flächenbedarf ein Projektgebiet für einen Golfplatz derart "durchlöchern" dass eine sinnvolle Spielbahngestaltung unmöglich ist. Bei Lebensräumen für ausgewählte Vogelarten wird dies aufgrund der Flächenausdehnung und der "Fluchtdistanzen" für den Fall, dass es im Umland keine Ersatzlebensräume gibt, jedenfalls zutreffen.

Beispielweise könnte es aber im Falle von Wanderkorridoren für Amphibien durchaus sein, dass diese durch die Integration in ein Golfareal mit einem eigenen "rechtlichen Status" und eigenen Verhaltensregeln (Betretungsverbot in den Spielregeln) besser abgesichert sind wie z.B. in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Sie sollten daher wie in definierten Fällen bei den Schutzgebiete im Golfplatzareal verbleiben und mit den entsprechenden Schutzabständen eigens als „Sonderfläche Biotopvernetzung“ gewidmet werden.

§ 5 Informations- und Vorlagepflicht

Abs. 2 „Zur Prüfung, ob die Widmung von Sonderflächen für Golfplätze im Einklang mit den Vorgaben dieses Raumordnungsprogrammes steht, sind der Landesregierung jedenfalls folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Übersichtsplan mit einer Abgrenzung des Planungsbereiches;
- b) Orthofotos im Maßstab 1:10.000 oder 1:5.000 mit lagerichtiger Eintragung der wesentlichen Anlageteile (Abschläge, greens, Spielbahnen, Bunker, bauliche Anlagen, Wegführung, Bewässerungsteiche) und der jedenfalls zu erhaltenden Flächen;
- c) eine Parzellenübersicht mit zugeordneten Options- bzw. Pachtverträgen;
- d) eine Beschreibung des Vorhabens unter Bezugnahme auf die Vorgaben und Erfordernisse dieses Raumordnungsprogrammes;
- e) eine Zusammenfassung der naturkundlichen Grundlagen;
- f) ein landwirtschaftliches Fachgutachten.

1. *Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. relevanter Bestandteile der Golfplatzplanung auf Orthofoto im Maßstab nicht größer als 1:5.000 und einer Darstellung:*

- *der Ausschlussgebiete und der beplanbaren Gebiete,*
- *der Ausgleichsmaßnahmen für den Natur- und Erholungsraum.*

2. *Eine Zusammenfassung der naturkundlicher Grundlagen, insbesondere eine aktuelle Biotopkartierung und eine Lebensraumkartierung als Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.*

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Die neuen Bestimmungen sehen den Landschaftspflegerischen Begleitplan als integratives Instrument zwischen der Golfplatzplanung und der Berücksichtigung der Anliegen v.a. des Natur- und Landschaftschutzes vor.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind v.a. dann von Bedeutung, wenn schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. auf das Vorkommen hochwertiger Biotopflächen und ausgewählter Lebensräume und Tierarten nicht durch Maßnahmen in Golfareal selbst ausgeglichen werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass ein klarer Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung und Ausgleich in Bezug auf die oben angeführten Schutzgüter besteht. Beispielsweise ist der Verlust eines Amphibienlebensraumes durch die Neuanlage bzw. Reaktivierung eines entsprechenden Lebensraumes auszugleichen.

Berücksichtigung des Landschaftsbildes

§ 3 Widmung von Sonderflächen für Golfplätze

lit. d) „Nationalparkflächen und Flächen in Gebieten, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung zu besonders geschützten Gebieten erklärt worden sind, dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden.“

Nationalparkflächen und Flächen in Gebieten, die durch eine Verordnung auf Grund des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung zu besonders geschützten Gebieten erklärt worden sind, Bereiche mit ungünstigen kleinklimatischen Verhältnissen wie z.B. stark beschattete Flächen und Kaltluftsenken, erd- und kulturgeschichtliche Sonderformen wie z.B. erdgeschichtliche Aufschlüsse, charakteristische Bodenformen, archäologisches Grabungsgebiet und Hohlwege dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Zu den bisher schon von der Nutzung als Golffläche ausgenommenen Schutzgebieten nach dem Tiroler Naturschutzgesetz kommen weitere prägende Elemente des Landschaftsbildes. Diese haben im allgemeinen auch eine naturkundliche Bedeutung und einen Erholungswert.

Bodenschutz

§ 3 Widmung von Sonderflächen für Golfplätze (Auszug)

lit. f) „Höchstwertige landwirtschaftliche Flächen mit einer Bodenklimazahl von über 55 dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden.“

Höchstwertige landwirtschaftliche Flächen mit einer Bodenklimazahl von über 45 dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Die Bodenklimazahl (BKZ) ist das Maß für die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens. Mit der Herabsetzung des Schwellenwertes auf 45 wird ein wesentlich größerer Anteil wie bisher von einer möglichen Nutzung als Golfspielfläche ausgenommen. Besonders trifft dies in den für die Nahversorgung des Zentralraumes wichtigen Gebieten im Inntal und auf dem angrenzenden Mittelgebirge zu.⁵

Potenzielle Standortregion für einen neuen Golfplatz	Dauersiedlungsraum per 1.1. 2005 in ha	Bewertete Fläche insgesamt in ha	Anteil BKZ > 45 in %	Anteil BKZ > 55 in %
Leukental	8.867	6.565	5,9	0,7
Seefelder Plateau	2.182	1.560	0,0	0,0
Untere Schranne - Kaiserwinkl	7.342	6.263	10,2	0,8
Achtental	1.526	1.056	0,0	0,0
Wilder Kaiser	3.855	3.193	1,7	0,0
Innsbruck - Stadt	3.096	854	44,5	13,0
Zwischentoren	2.972	2.042	0,0	0,0
Inntal - Mieminger Plateau	2.927	2.189	22,9	1,5
Tannheimertal	2.639	2.240	0,0	0,0
Kufstein und Umgebung	3.682	2.539	12,6	1,1
Stubaital	2.377	1.767	1,0	0,1
Brixental - Wildschönau	9.709	8.180	0,65	0,1
Zillertal	10.586	8.838	10,8	2,3
Pillerseetal	3.914	3.238	0,4	0,0
Wörgl und Umgebung	5.593	4.082	29,0	3,9
Hall und Umgebung	2.549	1.418	69,4	40,5
Ötztal	4.381	3.021	0,84	0,0
Westliches Mittelgebirge	1.990	1.398	26,9	2,5
Summe	80.187	60.444	9,7	2,1

⁵ Amtliche Bodenschätzung des Finanzamtes.

Erholung

Siehe auch die Ziele zur Erhaltung der Biodiversität und des Erholungswertes sowie das Instrument des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Siedlungsqualität

§ 3 Widmung von Sonderflächen für Golfplätze

lit. h: „Durch die Verkehrserschließung muss gewährleistet sein, dass wesentliche nachteilige Auswirkungen durch das vom Betrieb von Golfplätzen ausgehende Verkehrsaufkommen, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Anrainer der Zufahrtsstraßen, vermieden werden.“

Durch die Verkehrserschließung muss gewährleistet sein, dass wesentliche nachteilige Auswirkungen durch das vom Betrieb von Golfplätzen ausgehende Verkehrsaufkommen, insbesondere eine unzumutbaren Belastung der Anrainer der Zufahrstraßen, vermieden werden.

Mögliche Lärmbelästigungen von Anrainern des Golfplatzes ist durch die Situierung der Spielbahn zu vermeiden.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Schon im bisherigen Erläuterungsbericht wird festgehalten, dass sich grundsätzlich keine Golfflächen in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsgebieten und Verkehrswegen befinden sollen. Dieser planerische Vorgabe ist nunmehr verbindlich bereits bei der raumordnungsrechtlichen Genehmigung anzuwenden. Dabei sind die einschlägigen Lärm - Richtlinien und der Stand der Technik bei der Platzpflege anzuwenden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Erweiterung der rechtlich verbindlichen Vorgaben in der Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze die relevanten Umweltqualitätsziele besser erreicht werden können.
--

E) Nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Tiroler Landesregierung hat am 28. 9. 2004 auf der Grundlage einer ausführlichen Evaluierung erstmals ein rechtlich verbindliches Raumordnungsprogramm für Golfplätze beschlossen.

Ein Hauptziel des Programmes ist die natur- und landschaftsverträgliche Errichtung von Golfplätzen, dazu gibt es eine Reihe einschlägiger, verbindlicher Vorgaben.

Zwischenzeitlich konnten praktische Erfahrungen bei der Umsetzung neuer Golfplatzprojekte gewonnen werden, u.a. wurden erstmals zwei Golfplätze in Tirol nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz verhandelt und genehmigt.

Eine wesentliche Neuerung ist die Stärkung der regionalen Raumordnung, u.a. durch die Einführung der regionalen Planungsverbände, und der Beschluss des Zukunftsraum Tirol durch die Landesregierung.

Die Kernbestimmung des fortgeschriebenen Raumordnungsprogrammes ist die Einschränkung neuer Golfplatzprojekte auf die obgenannten Regionen, die anhand ihres touristischen Potenzials gereiht wurden.

Es ist vorgesehen, dass zukünftig nur mehr ein Golfplatz in den tourismusintensiven Regionen errichtet werden darf wobei bei Ausschöpfung des Planungsrahmens der Endausbau bei Golfplätzen in Tirol ist.

Golfplätze wirken sich vor allem auf den Naturhaushalt durch die Veränderung der Flächen und durch die intensive Nutzung, auf das Landschaftsbild, den Erholungsraum der Allgemeinheit und die Landwirtschaft durch den langen Flächenentzug aus.

Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der neuen Raumordnungsbestimmungen. Allgemeine Umweltqualitätsziele, die sich vielfach in Leitbildern wie Gesetzen finden, sind mittels Qualitätsstandards so gut wie möglich zu konkretisieren. Die Feststellung von Veränderungen bzw. das Aufzeigen von Trends erfolgt mit Hilfe aussagekräftiger Indikatoren.

Ausgangspunkt ist die Formulierung des gewünschten (Umwelt)Zustandes. Konkrete Zielvorgaben gibt es derzeit aber nur sektoral für Umweltmedien, wie die Luft (z.B. Immissionsschutzgesetz-Luft) und das Wasser (z.B. Wasserrahmenrichtlinie) und nicht für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der verbindlichen Raumordnungsmaßnahmen des ggst. Raumordnungsprogrammes werden daher in Form eines Expertenurteils bewertet.

Diese Vorgangsweise ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll: Neue Golfplätze sind nämlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Zusätzlich ist von der Standortgemeinde ebenfalls eine Strategische Umweltprüfung für die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes durchzuführen, bei der u.a. Standortalternativen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen zu prüfen sind.

Der Vorteil gegenüber der Variante „Kein Raumordnungsprogramm für Golfplätze“ besteht darin, dass klare Vorgaben für die Entscheidung über ein konkretes Golfplatzprojekt vorliegen und die Entscheidung nicht anhand allgemein gehaltener Raumordnungs- und Umweltschutzziele erfolgt.

Im Vergleich zum bisher gültigen Raumordnungsprogramm kommt es zu einer Einschränkung der Zahl möglicher neuer Golfplatzprojekte da jeweils nur mehr ein Golfplatz pro Planungsverband zulässig ist. Des weiteren wurden die landwirtschaftlichen Ausschlussgebiete ausgedehnt und die Beurteilungskriterien des Natur- und Landschaftschutzes erweitert.

Mit der Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze können somit die relevanten Umweltqualitätsziele besser erreicht werden.

Der Fortschritt des überarbeiteten Raumordnungsprogrammes besteht darin, dass klare Vorgaben für die Entscheidung über ein konkretes Golfplatzprojekt vorliegen und die Entscheidung nicht anhand allgemein gehaltener Raumordnungs- und Umweltschutzziele erfolgt.

Im Vergleich zum bisher gültigen Raumordnungsprogramm kommt es zu einer Einschränkung der Zahl möglicher neuer Golfplatzprojekte da jeweils nur mehr ein Golfplatz pro Planungsverband zulässig ist. Des weiteren wurden die landwirtschaftlichen Ausschlussgebiete ausgedehnt und die Beurteilungskriterien des Natur- und Landschaftschutzes erweitert.

Mit der Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze können somit die relevanten Umweltqualitätsziele besser erreicht werden.